



Leistungsrichter- und Anwärterordnung des Golden Retriever Club e. V.

Beschlossen durch den Vorstand am 16.01.2018

I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ALS ANWÄRTER

1. Der Anwärter muss seit mindestens 2 Jahren Mitglied im Golden Retriever Club e.V.(GRC) sein. Erlischt die Mitgliedschaft im Verein, wird der Anwärter von der Liste gestrichen und hat keinen Anspruch auf Weiterführung der Anwartschaft oder Anerkennung bisheriger Leistungen.
2. Er muss zur Zeit der Anwartschaft im Besitz eines Retrievers sein. Ist ein Retriever im Besitz eines Familienangehörigen, wird dies anerkannt.
3. Der Anwärter muss selbst mindestens einen Retriever ausgebildet haben. Ein bereits von einem anderen Führer auf einer anderen Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet.
4. Prüfungen, in denen ein Anwärter später als Richter tätig sein will, muss er selbst mit Erfolg geführt haben.
5. Richtertagungen dienen der Weiterbildung, Interpretation der einzelnen Paragraphen in den Prüfungsordnungen, Änderungen und Angleichung des Richtens auf Prüfungen. Sie müssen daher von Richteranwärtern in jedem Fall besucht werden. Das Fernbleiben bedarf einer schriftlichen Begründung.
6. Anträge von Bewerbern auf Ernennung zum Anwärter müssen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Bewerber auf Ernennung müssen sich beim Vorsitzender des Prüfungsausschusses vorstellen, die jeweiligen Einzelheiten der Vorstellung regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
7. Der Antrag des Bewerbers muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Jahr des Eintritts in den GRC
 - Kynologischer Lebenslauf
 - Kopie der Zensurentafeln der bestandenen Prüfungen oder Kopie des Leistungheftes oder der Ahnentafel, Zuchtnachweise (nur FdW),
 - Der kleine Waffenschein ist gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG nachzuweisen
 - Der Antragsteller muss an einem „1.Hilfe Kurs am Hund“ teilgenommen haben. Eine veterinärmedizinische Ausbildung wird ebenfalls anerkannt.
 - Nachweis von mindestens 3 kynologischen Fortbildungen.
 - Benennung der angestrebten Anwartschaft im GRC:
 1. Leistungsrichter (Begleithund)
 2. Leistungsrichter (Begleithund/Dummy)
 3. Leistungsrichter (Mock-Trial)



8. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und legt den Antrag auf Ernennung zum Anwärter dem Prüfungsausschuss und dem 1. Vorsitzenden zur Entscheidung und Beschlussfassung vor.
9. Anträge auf Ernennung zum Anwärter dürfen abgelehnt werden wenn
 - a) die Voraussetzungen zur Zulassung als Anwärter nach den Vorschriften dieser Ordnung nicht erfüllt sind,
 - b) der Vorstand der Meinung ist, dass der Bewerber den Anforderungen des Amtes nicht genügt.
10. Anträge auf Ernennung zum Anwärter dürfen zurückgestellt werden, oder eine Auswahl unter den Bewerbern durch den Vorstand getroffen werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten erschöpft sind.
11. Anwartschaften können erst nach Zustellung des Anwärterausweises bzw. der Bestätigung über die Ernennung zum Anwärter abgeleistet werden.
12. Die Geschäftsstelle und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führen die Leistungsrichterlisten und die Richteranwärterlisten.

II. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ALS RICHTERANWÄRTER

1. Begleithunderichter-Anwärter (Begleithund und DP-E)

Der Leistungsrichter-Anwärter (Begleithund) muss vor Einreichung seines Antrages gesamt

- 1 **Sonderleitungen** (GRC BHP A/B) durchgeführt

und mit seinem Retriever folgende GRC Prüfungen bestanden haben:

- 1 **Begleithundeprüfung GRC BHP A**
- 1 **Begleithundeprüfung GRC BHP B**

und

- 1 **DP-E (alt DP-A/GRC bis 31.12.2017) oder eine höherwertige Dummyprüfung**

Der Zeitraum, in dem die vorgenannten Prüfungen bestanden worden sein müssen, ist auf *fünf Jahre* vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung begrenzt. Sind die vorgenannten Prüfungen vor diesem Zeitpunkt bestanden worden, sind Hospitationen auf diesen vorgenannten Prüfungen, die älter als 5 Jahre ist/sind, nachzuweisen. Über die Anerkennung gleichwertiger oder höherwertiger Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Sachlage.

2. Leistungsrichter-Anwärter (Begleithund und Dummy)

2.1. Leistungsrichter-Anwärter (Begleithund und Dummy A+F)

Der Leistungsrichter-Anwärter (**Begleithund und Dummy A + F**) muss vor Einreichung seines Antrages gesamt

- 1 **GRC Sonderleitungen** (GRC BHPA/B , Dummyprüfung und/oder Workingtest) durchgeführt **und** mit seinem Retriever folgende **GRC/VDH Prüfungen bestanden haben:**

- 1 **Begleithundeprüfung GRC BHP A**
- 1 **Begleithundeprüfung GRC BHP B**

und

- 4 **Arbeitsprüfungen mit Dummies**, jeweils mit Prädikaten von mindestens „**sehr gut**“,



hiervon:

1 Dummy Prüfung in der **Anfänger-Klasse**

1 Dummy Prüfung in der **Fortgeschrittenen-Klasse**

(Die Dummy Prüfung in der Fortgeschrittenen-Klasse kann durch einen weiteren Workingtest in der Fortgeschrittenen-Klasse ersetzt werden.)

1 Workingtest in der **Anfänger-Klasse**

1 Workingtest in der **Fortgeschrittenen-Klasse**

Der Zeitraum, in dem die vorgenannten Prüfungen bestanden worden sein müssen, ist auf *fünf* Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung begrenzt. Sind die vorgenannten Prüfungen vor diesem Zeitpunkt bestanden worden, sind Hospitationen auf diesen vorgenannten Prüfungen, die jeweils älter als 5 Jahre ist/sind, nachzuweisen. Über die Anerkennung gleichwertiger oder höherwertiger Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Sachlage.

2.2. Leistungsrichter-Anwärter (Begleithund und Dummy A+F+O)

Der Leistungsrichter-Anwärter (**Begleithund und Dummy A+F+O**) muss vor Einreichung seines Antrages gesamt

1 GRC Sonderleitungen (GRC BHPA/B; Dummyprüfung und/oder Workingtest) durchgeführt

und

mit seinem Retriever **folgende GRC/VDH Prüfungen bestanden haben:**

1 Begleithundeprüfung GRC BHP A

- **1 Begleithundeprüfung GRC BHP B**

und

- **6 Arbeitsprüfungen mit Dummies**, jeweils mit Prädikaten von mindestens „**sehr gut**“,

hiervon:

1 Dummy Prüfung in der **Anfänger-Klasse**

1 Dummy Prüfung in der **Fortgeschrittenen-Klasse**

(Die Dummy Prüfung in der Fortgeschrittenen-Klasse kann durch einen weiteren Workingtest in der Fortgeschrittenen-Klasse ersetzt werden.)

1 Workingtest in der **Anfänger-Klasse**

1 Workingtest in der **Fortgeschrittenen-Klasse**

1 Dummy Prüfung in der **Offenen-Klasse.**

(Die Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse kann durch einen weiteren Workingtest in der Offenen-Klasse ersetzt werden.)

(Die Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse kann durch einen Mock-Trial in der Open- Klasse ersetzt werden.)

1 Workingtest in der **Offenen-Klasse**

Der Zeitraum, in dem die vorgenannten Prüfungen bestanden worden sein müssen, ist auf fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung begrenzt. Sind die vorgenannten Prüfungen vor diesem Zeitpunkt bestanden worden, sind Hospitation auf diesen vorgenannten Prüfungen, die jeweils älter als 5 Jahre



ist/sind, nachzuweisen. Über die Anerkennung gleichwertiger oder höherwertiger Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Sachlage.

2.3. Leistungsrichteranwärter (Dummy O)

Leistungsrichter Begleithund und Dummy A+F können einen Antrag zum **Leistungsrichteranwärter Dummy O** stellen, wenn Sie mit Ihrem Retriever folgende GRC/VDH Prüfungen bestanden haben:

1 Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse.

(Die Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse kann durch einen weiteren Workingtest in der Offenen-Klasse ersetzt werden.)

(Die Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse kann durch einen Mock-Trial in der Open- Klasse ersetzt werden)

1 Workingtest in der Offenen-Klasse

Über die Anerkennung gleichwertiger oder höherwertiger Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Sachlage.

3. Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial)

Der Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial) muss Leistungsrichter Dummy im GRC und im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss er/sie mindestens zwei Jahre im Amt und bereits als Richter/in eingesetzt worden sein.

Er muss vor Einreichung seines Antrages

- **zwei Mock- oder Field-Trials**, darunter einen in der Novice- und einen in der Open-Klasse **oder zwei** in der Open-Klasse mit einem selbst ausgebildeten Retriever geführt und mindestens mit der Qualifikation „Gut“ bestanden haben. Der Nachweis erfolgt mittels Eintragung im Leistungsheft. Das zum Zeitpunkt der Antragstellung letzte Resultat darf nicht älter als 5 Jahre sein.
- **Eine Hospitation** als „Dog Steward“ bei einem Mock- oder Field-Trial mit mindestens zehn Teilnehmern abgeleistet haben.
- **Eine Hospitation** als „Steward of the Beat“ bei einem Mock-Trial mit mindestens zehn Teilnehmern absolviert haben.

III. AUSBILDUNG DES RICHTERANWÄRTERS UND UMFANG DER ANWARTSCHAFTEN

1. Leistungsrichter Begleithund

Der Leistungsrichter-Anwärter (**Begleithund und DP-E**) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

2 Anwartschaften bei einer GRC-Begleithundeprüfung **GRC BHP A**

5 Anwartschaften bei einer GRC Begleithundeprüfung **GRC BHP B**

5 Anwartschaften bei einer **GRC DP-E**

Insgesamt sind mindestens **40 Hunde** zu richten, davon mindestens **10 BHP A, 15 BHP B und 15 DP-E Hunde**



Die Anwartschaften müssen unter 3 verschiedenen GRC - Leistungsrichtern abgelegt werden

- **1 Hospitation** bei einer DP/R (**Dummyprüfung oder Workingtest**)
- **1 Hospitation** bei einer **FdW**
- **Teilnahme** an mindestens einer **GRC Leistungsrichtertagung**

Die Zeit der Anwartschaften wird auf insgesamt 2 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

2. Leistungsrichter Begleithund und Dummy

2.1 Leistungsrichter Begleithund und Dummy A+F

Der Leistungsrichter-Anwärter (**Begleithund und Dummy A+F**) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- 1 Anwartschaft** bei einer GRC-Begleithundeprüfung **GRC BHP A**
- 2 Anwartschaften** bei einer GRC Begleithundeprüfung **GRC BHP B**
- **1 Hospitation** bei einer **FdW**
- **Teilnahme** an mindestens einer **GRC Leistungsrichtertagung**

Die Anwartschaften müssen unter 2 verschiedenen GRC/VDH-Richtern abgelegt werden

6 Anwartschaften bei GRC-Arbeitsprüfungen mit Dummies, davon:

2 Dummy Prüfungen in der **Anfängerklasse**

2 Dummy Prüfungen in der **Fortgeschrittenenklasse**

(Diese können durch Anwartschaften in der Fortgeschrittenen-Klasse eines Workingtests, nach Abstimmung mit dem Ressortinhaber, ersetzt werden.)

1 Workingtest in der **Anfängerklasse**

1 Workingtest in der **Fortgeschrittenenklasse**

Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen GRC/VDH-Richtern abgelegt werden. Der Anwärter muss zwingend bei der Revierbegehung (Auswahl des Geländes und Besprechung der Aufgabe) anwesend sein.

- **Teilnahme** an mindestens einer **GRC Leistungsrichtertagung**

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

2.2 Leistungsrichter Begleithund und Dummy A+F+O

Der Leistungsrichter-Anwärter (**Begleithund und Dummy**) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- 1 Anwartschaft** bei einer GRC-Begleithundeprüfung **GRC BHP A**
- 2 Anwartschaften** bei einer GRC Begleithundeprüfung **GRC BHP B**
- **1 Hospitation** bei einer **FdW**



- **Teilnahme** an mindestens einer **GRC Leistungsrichtertagung**
Die Anwartschaften müssen unter 2 verschiedenen GRC/VDH-Richtern abgelegt werden

6 Anwartschaften bei GRC-Arbeitsprüfungen mit Dummies, davon:

1 Dummy Prüfung in der **Anfängerklasse**

1 Dummy Prüfung in der **Fortgeschrittenenklasse**

(Diese kann durch eine zweite Anwartschaften in der Fortgeschrittenen-Klasse eines Workingtests, nach Abstimmung mit dem Ressortinhaber, ersetzt werden.)

1 Dummy Prüfung in der **Offenen Klasse**

(Diese kann durch eine zweite Anwartschaft in der Offenen Klasse eines Workingtests, nach Abstimmung mit dem Ressortinhaber, ersetzt werden.)

1 Workingtest in der **Anfängerklasse**

1 Workingtest in der **Fortgeschrittenenklasse**

1 Workingtest in der **Offenen Klasse**

Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen GRC/VDH-Richtern abgelegt werden. Der Anwärter muss zwingend bei der Revierbegehung (Auswahl des Geländes und Besprechung der Aufgabe) anwesend sein.

- **Teilnahme** an mindestens einer **GRC Leistungsrichtertagung**

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

2.3 Leistungsrichter Begleithund und Dummy A+F – Erweiterung auf Dummy O

Der Leistungsrichter-Anwärter (**Dummy O**) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

2 Anwartschaften bei GRC-Arbeitsprüfungen mit Dummies, davon:

1 Dummyprüfung in der **Offenen Klasse**

(Diese kann durch eine zweite Anwartschaft in der Offenen Klasse eines Workingtests, nach Abstimmung mit dem Ressortinhaber, ersetzt werden.)

1 Workingtest in der **Offenen Klasse**

Die Anwartschaften müssen unter mindestens 2 verschiedenen GRC/VDH-Richtern abgelegt werden. Der Anwärter muss zwingend bei der Revierbegehung (Auswahl des Geländes und Besprechung der Aufgabe) anwesend sein.

Teilnahme an mindestens einer **GRC Leistungsrichtertagung**

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 2 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

3. Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial)

Leistungsrichter- und Anwärterordnung



Der Leistungsrichter-Anwärter (**Mock-Trial**) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- Jeweils **zwei Anwartschaften** auf Mock-Trials in der Novice- und in der Open-Klasse unter mindestens vier verschiedenen Richtern (darunter mindestens drei FCI-FT-Richter/innen), sowie zwei Anwartschaften auf Field-Trials (darunter mindestens ein Open Field-Trial). Alternativ zu den Anwartschaften auf Field-Trials werden auch zwei mit „Gut“ bestandene Field-Trials (darunter mindestens ein Open Field-Trial) anerkannt. Die Anwartschaften sind unter Angabe von Datum, Ort, Art der Prüfung, Klassenbezeichnung, der Angabe der Teilnehmerzahl auf dem entsprechenden GRC-Vordruck einzutragen und vom Lehrrichter/der Lehrrichterin zu unterschreiben.

Nach jeder Anwartschaft sollte zwischen Lehrrichter und Anwärter ein Abschlussgespräch geführt werden. Im Anschluss daran ist der Beurteilungsbogen für Anwärter auszufüllen. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur GRC/VDH Mock-Trial- Richter (Stufe A) und Field-Trial-Richter, sowie FCI Field-Trial-Richter und KC A-Panel Richter sein.

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

IV. DURCHFÜHRUNG DER ANWARTSCHAFTEN

1. Grundsätzlich soll jeder Richter Richteranwärter ausbilden.
2. Der Anwärter muss bei Ableistung der Anwartschaft die jeweils gültige Prüfungsordnung mit sich führen.
3. Der Richter darf max. 2 Richteranwärter pro Anwartschaft zulassen. Der Richteranwärter beantragt die Anwartschaft beim Richter und informiert den Sonderleiter. Bei der letzten Anwartschaft eines Richteranwärters dürfen keine weiteren Richteranwärter zugelassen werden.
4. Der Richteranwärter muss dem Sonderleiter und dem Richter vor Antritt seiner jeweiligen Richteranwartschaft seinen Ausbildungsstand mitteilen.
5. Nimmt der Richteranwärter an zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen teil, so wird jeder Prüfungstag als eine Anwartschaft gewertet, auch wenn nur ein Richter an beiden Tagen richtet.
6. Der Richter muss mit dem Richteranwärter nach jedem Arbeitsgang die gezeigten Leistungen des Hundes kurz beraten. Dabei hat der Richteranwärter als Erster seine Auffassung darzulegen und zu begründen.
7. Der Richter gibt einem Prüfungsteilnehmer Auskunft über die Arbeit seines Retrievers. Bei der letzten Anwartschaften darf und soll der Anwärter dies tun.
8. Zu jeder Anwartschaft ist von dem, den Anwärter betreuenden Richter, ein Anwärter-Beurteilungsbogen auszufüllen. Die im Beurteilungsbogen festgehaltenen Beurteilungskriterien sind vom Richter mit dem Anwärter gemeinsam zu besprechen. Die abschließende Beurteilung wird vom Richter ausgefüllt und ist an den entsprechenden Ressortinhaber zu senden. Dem Anwärter ist eine Kopie der Beurteilung zuzuleiten.
9. Der Anwärter hat pro Anwartschaft einen Richteranwärterbericht zu erstellen, dessen Art und Umfang der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt. Bei Berichten über einen Workingtest sind insbesondere die Geländebeschaffenheit und die Aufgaben zu beschreiben. Der Prüfungsbericht ist vom Anwärter dreifach, innerhalb 2 Wochen, an den betreuenden Richter zu senden. Dieser prüft ihn zeitnah und versieht den Bericht mit einer Stellungnahme, in der festgestellte Vorzüge und Mängel zu erwähnen sind. Der Richteranwärter-Ausweis, den kommentierten Bericht und



eine Kopie der Stellungnahme vom Richter werden dem Richteranwalt zurückgesandt. Das Original der Berichte bekommt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vom Richter zusammen mit dem unter Ziffer 2 genannten Beurteilungsbogen zugeschickt. Beizufügen ist ein ausreichend frankierter Umschlag, adressiert an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ein ausreichend frankierter Rückumschlag.

10. Liegt der erforderliche Richteranwaltbericht innerhalb der Frist nicht vor oder sind die sonstigen Voraussetzungen der abzuleistenden Anwartschaft nicht erfüllt, darf eine Bestätigung der Anwartschaft für diese Prüfung nicht erteilt werden.

V. ERNENNUNG

Erst wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Richteranwalt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Ernennung zum Richter stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und legt den Antrag auf Ernennung zum Richter dem Prüfungsausschuss und dem 1. Vorsitzenden zur Entscheidung und Beschlussfassung vor.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Bedarf bei den Lehrrichtern eine zusätzliche Stellungnahme anfordern.

Der Prüfungsausschuss und der 1. Vorsitzende entscheiden über den Antrag nach Sachlage. Aus wichtigem Grund kann die Ernennung zum Richter versagt werden. Wird die Ernennung versagt, ist dies dem Richteranwalt gegenüber schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss darf vom Anwärter die Durchführung weiterer Anwartschaften und eine Überprüfung seiner Kenntnisse verlangen, wenn er der Auffassung ist, dass die Ausbildung und die Kenntnisse des Anwärters eine Ernennung zum Richter nicht zulassen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Anwärter auf Antrag zu erläutern.

Bei Zustimmung wird dem Richter ein Richterausweis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt und zugesandt. Alle neu ernannten Richter werden in den Clubnachrichten veröffentlicht und in die Richterliste eingetragen.

Die Kosten, die einem Anwärter bei der Ausbildung entstehen, werden nach der Ernennung zum BHP-, DP/R- oder Mock Trail -Richter im Rahmen der Bestimmungen des GRC erstattet.

VI. AUFNAHME VON LEISTUNGSRICHERN ANDERER VEREINE IN DIE RICHTERLISTE DES GRC

Um in die Leistungsrichterliste des GRC aufgenommen zu werden, müssen Leistungsrichter anderer Mitgliedsvereine des VDH folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Leistungsrichter (Begleithund)

- mindestens zwei Jahre Mitglied im GRC
- bestandene **BHP Teil A + B des GRC/VDH** mit einem selbst ausgebildeten Retriever
- bestandene **GRC/BHP A und GRC/BHP B** mit einem selbst ausgebildeten Retriever
- bestandene **GRC/DP-E** mit einem selbst ausgebildeten Retriever
- **Hospitation** bei einer **FdW** des GRC

2. Leistungsrichter (Begleithund und Dummy)

- mindestens zwei Jahre Mitglied im GRC
- bestandene **BHP Teil A + B des GRC/VDH** mit einem selbst ausgebildeten Retriever



- bestandene **GRC/BHP A und GRC/BHP B** mit einem selbst ausgebildeten Retriever
- bestandene **DP/R A , F und O** mit einem selbst ausgebildeten Retriever **oder** einem **Workingtest A, F und O** mit einem selbst ausgebildeten Retriever
- Mitrichten auf mindestens einer Prüfung je Prüfungsart unter mindestens **zwei verschiedenen Richtern**
- **Hospitation** bei einer **FdW** des GRC

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorstand, nach Einholung einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses, über die endgültige Aufnahme in die jeweilige Richterliste des GRC.

VII. TÄTIGKEIT DER RICHTER

1. Leistungsrichter (Begleithund)

I. Fortbildungsverpflichtung

Leistungsrichter (Begleithund) müssen zur Qualitätssicherung regelmäßig

- a) als Teilnehmer an einer Prüfung des GRC/VDH nach der Ordnung BHP und DP-E einen Retriever führen
oder
- b) an einer qualifizierten GRC Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

II. Fortbildungsveranstaltung

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der GRC neben der Leistungsrichtertagung, die als qualifizierte Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, jährlich mindestens eine weitere qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an. Die Einladung, und ggf. weitere Festlegungen, erfolgen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Die Kosten der Durchführung von und der Teilnahme an den qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom GRC getragen.

III. Richterliste Leistungsrichter (Begleithund)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt eine Liste der Leistungsrichter (Begleithund), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe. Weiter wird die Richterliste zum Jahreswechsel durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktualisiert, wenn die geforderte Fortbildungsverpflichtung durch den Richter nicht mehr erfüllt ist.

Stufe A (aktiv)

Stufe A berechtigt zum Richten von Begleithundeprüfungen der BHP A/B und DP-E

Voraussetzung für Stufe A:

- a) Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren an mindestens einer Begleithundeprüfung (Teil B) und DP-E des GRC/VDH einen selbst ausgebildeten Retriever erfolgreich geführt
oder
- b) Der Richter hat innerhalb von drei Jahren an mindestens einer qualifizierten GRC Fortbildung für Leistungsrichter teilgenommen.

Stufe B (aktiv)

Stufe B berechtigt zum Richten von Begleithundeprüfungen der BHP A/B



Voraussetzung für Stufe B:

- c) Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren an mindestens einer Begleithundeprüfung (Teil A und Teil B) des GRC/VDH einen selbst ausgebildeten Retriever erfolgreich geführt

oder

- d) Der Richter hat innerhalb von drei Jahren an mindestens einer qualifizierten GRC Fortbildung für Leistungsrichter teilgenommen.

Stufe (C) passiv

Die Richtertätigkeit ruht.

IV. Auflösung ruhende Richtertätigkeit

Die ruhende Richtertätigkeit wird durch Führen eines selbst ausgebildeten Retrievers auf einer Prüfung oder durch die Teilnahme an einer qualifizierten GRC Richterfortbildung aufgelöst. Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

V. Übergangsregelungen

Leistungsrichter, die vor In Krafttreten dieser Ordnung zum Leistungsrichter ernannt worden sind, haben innerhalb von 3 Jahren die Voraussetzungen für die Stufe A oder B nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht erfolgt eine Ruhendstellung der Richtertätigkeit Stufe C.

Die Teilnahme am Leistungsrichtertagungen gilt als Fortbildung und wird ohne gesonderten Nachweis anerkannt.

Der Nachweis des Führens der Prüfungen erfolgt durch den Richter bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch geeignete Nachweise (z.B. Vorlage der Kopie des Leistungsheftes eines selbst ausgebildeten Retrievers oder Kopie einer Teilnahmeurkunde mit Nennung des Führernamens.)

VI. Leistungsrichter (Begleithund) des DRC e.V. und LCD e.V.

Leistungsrichter des DRC e.V. und des LCD e.V. dürfen bei Begleithundeprüfungen (nur BH/VDH) des GRC e.V. nur eingesetzt werden, wenn sie die Bedingungen des Abschnittes **VIII.1.ff.** dieser Ordnung erfüllen.

2. Leistungsrichter (Begleithund/Dummy)

I. Fortbildungsverpflichtung

Leistungsrichter (Begleithund/Dummy) müssen zur Qualitätssicherung regelmäßig

- a) als Teilnehmer an einer Prüfung des GRC/VDH nach der Ordnung DP/R oder eines Workingtests des GRC/VDH nach GRC und FCI-Reglement einen Retriever führen

oder

- b) an einer qualifizierten GRC Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

II. Fortbildungsveranstaltung

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der GRC neben dem Leistungsrichtertagungen, das als qualifizierte Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, jährlich mindestens eine weitere qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an. Die Einladung, und ggf. weitere Festlegungen, erfolgen durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,. Die Kosten der Durchführung von und der Teilnahme an den qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom GRC getragen.

III. Richterliste Leistungsrichter (Begleithund/Dummy)



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt eine Liste der Leistungsrichter (Begleithund/Dummy), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe. Weiter wird die Richterliste zum Jahreswechsel durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktualisiert, wenn die geforderte Fortbildungsverpflichtung durch den Richter nicht mehr erfüllt ist.

Stufe A (Aktiv)

Stufe A berechtigt zum Richten aller Prüfungen und Workingtests der Klasse A/F/O nach DP/R und Workingtests von den der FCI angehörenden Verbänden außerhalb des GRC nach den Regularien der FCI.

Voraussetzung für Stufe A:

- a) Der Richter hat innerhalb von 5 Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever auf mindestens einem Workingtest des GRC/VDH, einem anerkannten Workingtest eines anderen Verbandes (WT nach FCI-Reglement, einem Mock-Trial oder einem Field-Trial (durchgeführt nach FCI-Reglement) in der Fortgeschrittenen Klasse erfolgreich geführt.
- b) Der Richter hat innerhalb von drei Jahren an mindestens zwei qualifizierten Fortbildungen für Leistungsrichter teilgenommen.

Stufe B (Aktiv)

Stufe B berechtigt zum Richten aller Prüfungen und Workingtests der Klasse A/F nach DP/R innerhalb des GRC und Workingtests von den der FCI angehörenden Verbänden außerhalb des GRC nach den Regularien der FCI.

Voraussetzung für Stufe B:

- a) Der Richter hat innerhalb von drei Jahren an mindestens einer qualifizierten Fortbildung für Leistungsrichter teilgenommen.

Stufe C (passiv)

Die Richtertätigkeit ruht.

IV. Auflösung ruhende Richtertätigkeit

Die ruhende Richtertätigkeit wird durch Führen eines selbst ausgebildeten Retrievers auf einer Prüfung oder durch die Teilnahme an qualifizierten Richterfortbildungen aufgelöst. Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

V. Übergangsregelungen

Leistungsrichter, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum Leistungsrichter ernannt worden sind, haben innerhalb von 3 Jahren die Voraussetzungen für die Stufe A oder B nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht erfolgt eine Ruhendstellung der Richtertätigkeit Stufe C. Die Teilnahme an einer qualifizierten GRC Richterfortbildung gilt als Fortbildung und wird ohne gesonderten Nachweis anerkannt. Der Nachweis des Führens der Prüfungen erfolgt durch den Richter bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch geeignete Nachweise (z.B. Vorlage der Kopie des Leistungsheftes eines selbst ausgebildeten Retrievers oder Kopie einer Teilnahmeurkunde mit Nennung des Führernamens).

VI. Leistungsrichter (Begleithund/Dummy) des DRC e.V. und LCD e.V.

Leistungsrichter des DRC e.V. und des LCD e.V. dürfen bei Dummyprüfungen und Workingtests des GRC e.V. nur eingesetzt werden, wenn sie die Bedingungen des Abschnittes **VIII.2.ff** dieser Ordnung erfüllen.



3. Leistungsrichter (Mock Trial)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt eine Liste der Leistungsrichter (Mock-Trial), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt. Nach ihrer Ernennung werden Mock-Trial-Richter zunächst für eine Mindestdauer von einem Jahr in der Stufe B geführt. Sie können frühestens ein Jahr nach ihrer Ernennung die Aufnahme in die Stufe A beantragen, wenn sie mindestens zwei Richtereinsätze oder einen Richtereinsatz und einen Einsatz als Steward of the Beat mit mindestens zehn Teilnehmern nachweisen.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe.

Mock-Trial-Richter des GRC sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren an mindestens einer qualifizierten Fortbildung zum Thema Mock-Trial teilzunehmen.

Stufe A

Mock Trial Richter/Innen der Stufe A sind lehrberechtigt und dürfen international richten.

Voraussetzung für Stufe A:

Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever mindestens einmal erfolgreich (mind. Qualifikation „Gut“) auf einem Mock- oder Field-Trial in der Open Klasse oder einer St.-John's-Retrieverprüfung (SRP) geführt und innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal einen Mock- oder Field-Trial oder eine St.-John's-Retrieverprüfung (SRP) gerichtet oder war als Steward of the Beat tätig.

Stufe B

Mock-Trial Richter/Innen der Stufe B müssen Leistungsrichter Dummy der Stufe A des GRC sein. Sie dürfen nur im Inland und ausschließlich zusammen mit erfahrenen Co-Richtern/Richterinnen der offiziellen FCI-Richterliste, KC A- oder B-Panel Richtern oder GRC Mock-Trial-Richtern der Stufe A richten.

Stufe C

Die Richtertätigkeit ruht.

VII. Schlussbestimmungen des VIII. Abschnitts

Diese Regelungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Zuletzt geändert durch den Vorstand des GRC am 16.01.2018

Für den Vorstand des Golden Retriever Club e.V.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses



Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e.V.

GRC-Geschäftsstelle

Büro Brigitte Kuboth

Lindenweg 52

42781 Haan

Tel.: 02104-8089472 Fax: 02104-8089473

E-Mail: buero-kuboth@grc.de